

ENTWURF

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Erklärung des Gebietes „Flaumeichenwälder im Grazer Bergland“ (AT 2244000) zum Europaschutzgebiet Nr. 12

Auf Grund des § 13a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBI.Nr.65, zuletzt in der Fassung LGBI.Nr. 56/2004, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Das Gebiet „Flaumeichenwälder im Grazer Bergland“ in den Gemeinden Gratkorn und Graz wird zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 12 bezeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes liegt in der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Anlage A).

§ 3

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:10000 (Anlage B) und eines Detailplanes.

(2) Der Übersichtsplan (Anlage B) und der Detailplan werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Stmk. Landesregierung, FA 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, kundgemacht.

Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. in den Übersichtsplan (Anlage B):
 - a) beim Amt der Stmk. Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle;
 - b) bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung,
 - c) beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Gratkorn und beim Magistrat Graz;
2. in den Detailplan beim Amt der Stmk. Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle.

§ 4**Gemeinschaftsrecht**

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, Richtlinie 92/43/EWG, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. 206/S.7, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, ABl. Nr. L 284 vom 31. Oktober 2003, S.1 ff, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) umgesetzt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 2005 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Waltraud Klasnic

Anlage A:

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume und Pflanzenarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a) Stmk. Naturschutzgesetz 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
6210	Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen
9150	Orchideen-Buchenwald

Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 7 Stmk. NSchG 1976

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
91HO	Pannonische Flaumeichenwälder*